

# Vereinbarung

## über die Teilnahme an einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

als Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a Abs. 4 EIWOG 2010 wird

ARWAG Energy GmbH  
FN 599125 t  
Würtzlerstraße 15  
1030 Wien

ARWAG Energy GmbH  
Würtzlerstraße 15,  
1030 Wien

+43 1 79 700 - 0  
energy@arwag.at  
arwag.at

FN 599125 t  
Handelsgericht Wien  
UID ATU79236523

Bank Austria UniCredit  
AT08 1200 0100 3852 0911  
BKAUATWW

nachfolgend als „**ARWAG ENERGY**“ bezeichnet, bestimmt.

Der Vertragspartner der ARWAG ENERGY, welcher seine Willenserklärung über die elektronische Plattform „Enixi“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen abgegeben hat, wird nachfolgend als „**TEILNEHMER**“ bezeichnet; der TEILNEHMER und ARWAG ENERGY werden nachfolgend gemeinsam als die „**PARTEIEN**“ bezeichnet.

## Rechtsverhältnisse

ARWAG ENERGY hat auf dem Dach der Liegenschaft mit der Anschrift **Beispieladresse** eine PV-Anlage mit einer Nennleistung von **XXX** kW<sub>peak</sub> errichtet. Die technische Detailplanung der PV-Anlage ist aus **Beilage ./1** ersichtlich („**PV-ANLAGE**“).

## Vertragsgegenstand

ARWAG ENERGY verpflichtet sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages im Auftrag des TEILNEHMERS die PV-ANLAGE als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage („**GEA**“) im Sinne des § 16a EIWOG 2010 zu errichten und zu betreiben. Der TEILNEHMER nimmt an dieser GEA nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages teil.

## Laufzeit

Dieser Vertrag wird im Wege der Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen – vorzugsweise auf elektronischem Wege via einer von „Enixi“ bereitgestellten, digitalen Plattform, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

## Vergütung

Für die Erbringung der Leistungen gemäß diesem Vertrag steht ARWAG ENERGY eine Vergütung durch den TEILNEHMER zu. Die Vergütung wird auf Basis eines kWh-Preises von derzeit **EUR 0,20 inkl. USt.** errechnet. Dieser Betrag ist bis zum 1.1.2026 unveränderlich. Nach diesem Datum steht ARWAG ENERGY das Recht zu, den kWh-Preis jährlich im Wege einer Änderungskündigung neu festzusetzen, wobei die Preisanpassung auf Basis von sachlichen Kriterien, insb. einer veränderten Kostenstruktur der ARWAG ENERGY und veränderten Gegebenheiten am Strommarkt (z.B. Anstieg der Einspeisetarife, Veränderung des Angebots von

Wettbewerbern am Strommarkt), zu beruhen hat. Der TEILNEHMER ist über die Absicht von ARWAG ENERGY, eine Änderungskündigung durchzuführen, unter Einhaltung einer angemessenen Frist von zumindest vier Wochen zu informieren und anlässlich dieser Information darauf hinzuweisen, dass er den neuen Strompreis entweder akzeptieren kann, oder dieses Vertragsverhältnis automatisch unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin als aufgekündigt gilt.

### **Einbeziehung von Beilagen und allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ARWAG ENERGY sind dieser Vereinbarung als **Beilage ./2** beigeschlossen und stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

Beilagen zu diesem Vertrag sind:

**Beilage ./1** Technische Detailplanung der PV-ANLAGE

**Beilage ./2** AGB der ARWAG ENERGY

Die Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages

## Beilage ./1 Technische Detailplanung der PV-ANLAGE

### Übersichtsplan

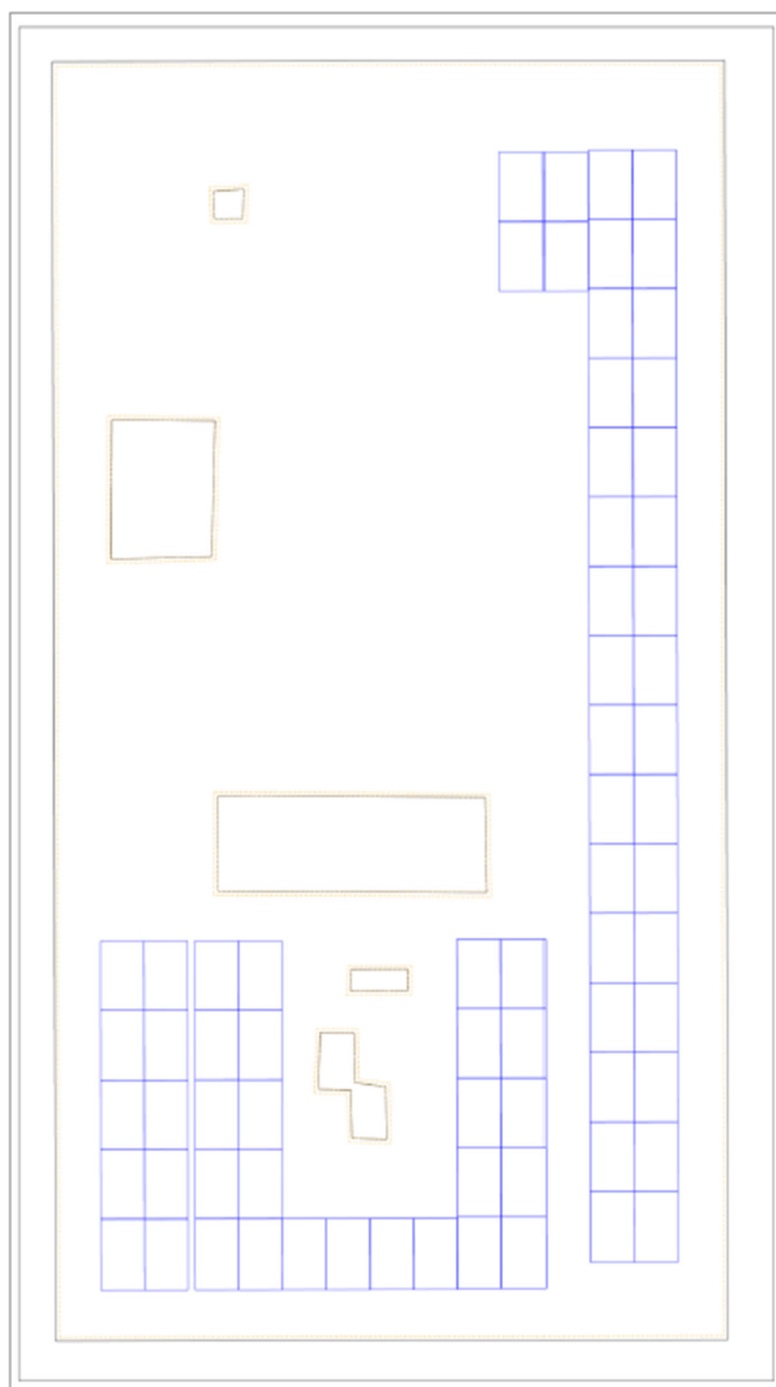


Abbildung: Übersichtsplan